

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 7/2006 VOM 13. NOVEMBER 2006

Zuordnung des Handels sämtlicher Derivate von der SWX Swiss Exchange auf die Alex Exchange Schweiz AG

Beschluss der Zulassungsstelle: 1. November 2006

Inkraftsetzung: 1. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

SWX Group und Deutsche Börse AG führen ihren Handel mit strukturierten Produkten und Warrants per 1. Januar 2007 über die gemeinsame Tochtergesellschaft **Alex Exchange Holding S.A.** zusammen. Zu diesem Zweck wird Alex Exchange Holding S.A. je eine Gesellschaft in der Schweiz und in Deutschland halten, die ihrerseits eine Börse in der Schweiz bzw. in Deutschland unter jeweils nationaler Regulierung betreiben (vgl. Medienmitteilung der SWX Group vom 24. Oktober 2006; abrufbar unter folgendem Link: http://www.swxgroup.com/news/press_releases/type_press_de.html).

Per 1. Januar 2007 wird die SWX Swiss Exchange ihr Geschäft mit strukturierten Produkten und Warrants an **Alex Exchange Schweiz AG («Alex»)** übertragen, welche über eine Börsenlizenz der Eidgenössischen Bankenkommision («EBK») verfügen wird. In der Schweiz ist dies das Marktsegment «verbriefte Derivate» der SWX gemäss Kategorisierung der Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 10/2002, Ziffer II («Strukturierte Produkte und Warrants»). Der Handelsplatz für strukturierte Produkte und Warrants wird in der Schweiz per 1. Januar 2007 damit ausschliesslich von der neuen Börse Alex mit Sitz in Zürich betrieben.

Weitere Details zur neuen Börse Alex, den Marktplätzen sowie der Unternehmens- und Organisationsstruktur können der Internetseite www.alexchange.com entnommen werden.

II. ZUORDNUNG DES HANDELS VON STRUKTURIERTEN PRODUKTEN UND WARRANTS

Gemäss Beschluss der Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange vom 1. November 2006 werden in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des Kotierungsreglements

- sämtliche bereits an der SWX provisorisch zum Handel zugelassenen oder kotierten strukturierten Produkte und Warrants per Betriebsaufnahme von Alex, d.h. per 1. Januar 2007 zum ausschliesslichen Handel auf Alex zugewiesen sowie
- sämtliche ab Betriebsaufnahme von Alex an der SWX provisorisch zum Handel zuzulassenden oder zu kotierenden strukturierten Produkte und Warrants zum ausschliesslichen Handel auf Alex zugewiesen.

Die Zuordnung der strukturierten Produkte und Warrants im Rahmen der Bewilligung der provisorischen Zulassung zum Handel und der Kotierung erfolgt durch die SWX; für die Emittenten entstehen daraus keine zusätzlichen Pflichten; ein Wahlrecht bezüglich Handelsplatz besteht nicht.

III. ZULASSUNGSSTELLE DER SWX SWISS EXCHANGE WEITERHIN FÜR DIE ZULASSUNG UND KOTIERUNG ZUSTÄNDIG

Alex verfügt über keine Zulassungsstelle und kann deshalb keine Kotierungen vornehmen. Die Bewilligung der provisorischen Zulassung zum Handel und die Kotierung der an der Alex zu handelnden strukturierten Produkte und Warrants erfolgt ausschliesslich an der SWX auf der Basis des Kotierungsreglements der SWX, welches von der Zulassungsstelle der SWX beschlossen und von der EBK genehmigt wurde.

Die Kompetenzen der Zulassungsstelle der SWX gelten im Rahmen des Kotierungsreglements uneingeschränkt für die an der SWX kotierten und der Alex zum Handel zugeordneten strukturierten Produkte und Warrants. Dies umfasst insbesondere die folgenden Bereiche: Bewilligung der provisorischen Zulassung zum Handel, Kotierung, Durchsetzung der Aufrechterhaltung der Kotierung, Bestimmung des Verfahrens für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung sowie Regelsetzungskompetenz in den genannten Bereichen entsprechend den Grundsätzen der Selbstregulierung gemäss Bundesgesetz über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG).

Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Zulassungsstelle der SWX richten sich weiterhin nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der SWX, des Kotierungsreglements der SWX (Kompetenzen der Zulassungsstelle, Beschwerdeinstanz und Disziplinarkommission) und der Geschäftsordnung der Zulassungsstelle.

In Bezug auf die Kotierung sowie auf die Emittentenpflichten hat ausschliesslich die SWX (und nicht Alex) eine Rechtsbeziehung zu den Emittenten. Die Kotierung und die Bewilligung der provisorischen Zulassung zum Handel über Internet Based Listing («IBL») erfolgen wie bisher und ohne Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen; die Rechnungsstellung wird wie bisher im Namen der SWX Swiss Exchange erfolgen. Für kotierungsrechtliche Fragen ist nach wie vor ausschliesslich der Geschäftsbereich Zulassung der SWX zuständig.

Bezüglich der handelsrechtlichen, organisatorischen und administrativen Belange wird auf die SWX Mitteilung Nr. 73/2006 verwiesen, welche unter http://www.swx.com/information/swx_messages/swx_messages_2006_de.html im Internet abgerufen werden kann.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html